Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ – Erkenntnisse und Empfehlungen

Abschlusspapier zu den begleitenden Transferforen

bmfsfj.de

Abschlusspapier zu den begleitenden Transferforen
„Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“
Erkenntnisse und Empfehlungen aus dem Bundesprogramm

Inhalt

Darum geht es ***2***

Über das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ ***4***
Welche Ziele verfolgte das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“? 4
Welche Chancen bot das Bundesprogramm den unterschiedlichen Zielgruppen? 4
Was wurde innerhalb des Bundesprogramms gefördert? 6
Welche programmbegleitenden Strukturen gab es? 6
Welche Ergebnisse lassen sich aus dem Programmmonitoring ableiten? 10

Rechtliche Einordnung ***12***
Kinderbeaufsichtigung in Anlehnung an das SGB VIII 12
Landesrechtliche Rahmenbedingungen 14

Strukturelle Rahmenbedingungen ***16***
Bedarfsanalyse 16
Personal 17
Räumlichkeiten und Ausstattung 17
Kooperation mit Jugendämtern 19
Zusammenarbeit mit weiteren Akteurinnen und Akteuren 22
Finanzierung 22

Qualifizierung ***24***
Mindeststandards für die Qualifizierung im Bundesprogramm 24

Fazit ***28***
Alle Empfehlungen auf einen Blick 30

Anmerkungen 32

Impressum

Darum geht es

Integrationskurse unterstützen gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit von Zugewanderten in Deutschland. Das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ förderte Angebote einer integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung durch Kursträger. Eltern mit Kindern konnte so der Besuch eines Integrationskurses ermöglicht werden, wenn sie noch keinen regulären Betreuungsplatz in einer Kindertagespflege nutzen konnten und das Kind noch nicht schulpflichtig war. Qualifizierte Fachkräfte beaufsichtigten die Kinder bzw. erwarben tätigkeitsbegleitend die Qualifikation.

Das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ wurde im Januar 2022 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) aufgelegt. Das Bundesprogramm löste die seit 2017 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderte integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung ab und lief bis Ende des Jahres 2023.

Ziel des Bundesprogramms war die Förderung subsidiärer, integrationskursbegleitender Angebote der Kinderbeaufsichtigung, die nicht in den Regelungsbereich des SGB VIII fallen. Eltern wurde mit dem Bundesprogramm ermöglicht, einen Integrationskurs zu besuchen, wenn die zu beaufsichtigenden Kinder weder der Schulpflicht unterlagen noch ein reguläres Angebot zur Kindertagesbetreuung vor Ort nutzen konnten. Dieses Angebot stellte zusätzlich eine Brückenfunktion in das System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung dar. Ein weiteres zentrales Anliegen der Förderung war es, die Qualität der Kinderbeaufsichtigung durch die Qualifizierung der Kinderbeaufsichtigungspersonen sowie die Umsetzung in Anlehnung an die Kriterien zur Kindertagespflege zu steigern und zu sichern.

Abbildung 1: Das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ in Zahlen

Quelle: Ramboll Management Consulting

13 der 16 Bundesländer haben am Bundesprogramm teilgenommen und insgesamt über 900 Angebote an mehr als 110 Standorten wurden umgesetzt. Über den gesamten Förderzeitraum wurden insgesamt etwa 6.800 Kinder beaufsichtigt. Durch das Bundesprogramm wurden insgesamt 750 Kinderbeaufsichtigungspersonen gefördert (siehe Abbildung 1).

Die vorliegende Broschüre hat das Ziel, die Erfahrungen aus der Umsetzung des Bundesprogramms „Integrationskurs mit Kind“ zusammenzufassen und für Fachkräfte und Träger, Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wissenschaft und Verwaltung sowie für die breite Öffentlichkeit zugänglich machen. In jedem Kapitel dieses Dokuments werden Empfehlungen präsentiert, die das gesammelte Wissen und die Erkenntnisse aus dem Bundesprogramm bündeln. Dies umfasst insbesondere die Ergebnisse aus dem Austausch zwischen den relevanten Umsetzungsstellen und weiteren Akteurinnen und Akteuren sowie der Evaluation.

Die Broschüre bietet zunächst einen Überblick über die Ziele und Chancen des Bundesprogramms. Anschließend werden die programmbegleitenden Strukturen vorgestellt, die wesentlich an der Erarbeitung der im Folgenden präsentierten Erkenntnisse und Empfehlungen beteiligt waren.

Außerdem wird auf die Aspekte der rechtlichen Einordnung der Kinderbeaufsichtigung, die strukturellen Rahmenbedingungen (z.B. Kooperation mit Jugendämtern, Räumlichkeiten und Ausstattung usw.) sowie die Qualifizierung der Kinderbeaufsichtigungspersonen eingegangen. Eine Übersicht aller Empfehlungen findet sich am Ende der Broschüre.

Über das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“

Das folgende Kapitel stellt die zentralen Ziele, Chancen und Fördermodelle des Bundesprogramms vor. Außerdem beschreibt es die programmbegleitenden Strukturen und fasst die Erkenntnisse aus vier Transferforen und einer Unterarbeitsgruppe zur Qualifizierung zusammen.

Welche Ziele verfolgte das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“?

Das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ hatte zum Ziel, die Teilnahme an Integrationskursen zu unterstützen und damit langfristig die Teilhabe und Chancengleichheit von Migrantinnen und Migranten zu fördern. Die Teilnahme an einem Integrationskurs ist insbesondere für Personen erschwert, die Kinder betreuen, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind bzw. deren Betreuung durch ein kommunales Regelangebot nicht sichergestellt ist. Die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung sollte dazu beitragen, diese Hürde zu beseitigen.

Zudem war es Ziel des Bundesprogramms das Wissen und Vertrauen der Kursteilnehmenden und deren Kinder in die Strukturen der institutionellen Kindertagesbetreuung aufzubauen und zu stärken. Mit der kursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung sollte der Übergang in die Regelbetreuung erleichtert werden.

Das Bundesprogramm berücksichtigte zudem Aspekte der Fachkräftegewinnung und -sicherung durch die Qualifizierung und Festanstellung von zusätzlichen Kinderbeaufsichtigungs- und Kindertagespflegepersonen. Es wurden neue (angehende) Fachkräfte, zum Beispiel aus dem Bereich der Integrationskursabsolventinnen und -absolventen, gewonnen. Außerdem bot die Festanstellung bei einem Träger verschiedene Anreize wie finanzielle und soziale Absicherung sowie Planungssicherheit. Zusätzlich konnten durch die Umsetzung in Anlehnung an die Kriterien der Kindertagespflege erste Einblicke in den Bereich der Kindertagespflege gewonnen werden. Die Förderung trug somit dazu bei, Kinderbeaufsichtigungspersonen zu rekrutieren und zu qualifizieren sowie bereits qualifizierte Kindertagespflegepersonen im Tätigkeitsfeld zu halten und damit (angehende) neue Fachkräfte zu gewinnen.

Außerdem zielte die Qualifizierung und Umsetzung der Kinderbeaufsichtigung in Anlehnung an die Kriterien der Kindertagespflege gemäß SGB VIII auf eine Verbesserung der Qualität der Angebote ab.

Welche Chancen bot das Bundesprogramm den unterschiedlichen Zielgruppen?

Durch die Förderung innerhalb des Bundesprogramms „Integrationskurs mit Kind“ ergab sich für die unterschiedlichen Zielgruppen eine Bandbreite an Chancen:

- **Kursteilnehmende:** Den Kursteilnehmenden mit nicht schulpflichtigen Kindern, die noch keinen Platz im Regelsystem nutzen konnten, wurde die Teilnahme an einem Integrationskurs erleichtert. Damit wurde die Vereinbarkeit von familiärer Verantwortung und Kursteilnahme verbessert. Zusätzlich konnten sie erste Erfahrungen mit einer außerfamiliären Beauf-

Abbildung 2: Fördermodelle des Bundesprogramms „Integrationskurs mit Kind“

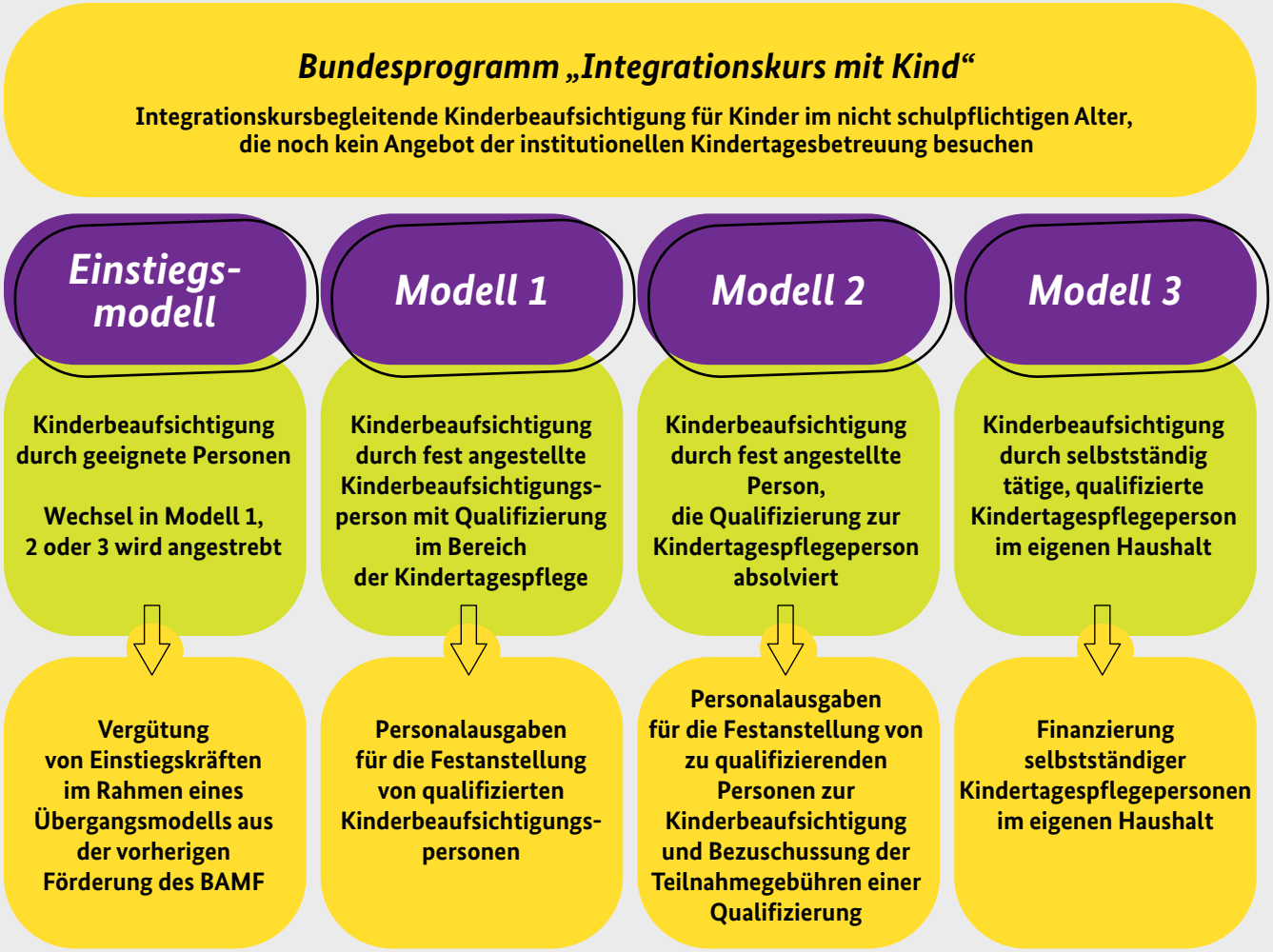

Quelle: Ramboll Management Consulting

sichtigung ihrer Kinder machen und Vertrauen in die Regelstrukturen der Kindertagesbetreuung / Kindertagespflege aufbauen.

- **Kinder der Kursteilnehmenden:** Die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung ermöglichte den Kindern einen niedrigschwelligen und vertrauensvollen Einstieg in außerfamiliäre Settings der Kinderbeaufsichtigung in Deutschland. Ebenso unterstützten die Maßnahmen den Spracherwerb und den Aufbau sozialer Kontakte der Kinder.

- **Kinderbeaufsichtigungspersonen:** Für viele ehemalige Integrationskursteilnehmende ergaben sich Qualifizierungsmöglichkeiten und damit eine soziale sowie finanzielle Absicherung und eine bessere Perspektive auf dem Arbeitsmarkt. Durch die Festanstellung konnten Berufserfahrungen gesammelt und die Möglichkeit einer Qualifizierung als Kindertagespflegeperson über die Förderung des Bundesprogramms wahrgenommen werden.

Was wurde innerhalb des Bundesprogramms gefördert?

Mit dem Bundesprogramm wurden integrationskursbegleitende subsidiäre Kinderbeaufsichtigungsangebote gefördert. Neben der Förderung von Personalausgaben wurden Teilnahmegebühren zu Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der Kindertagespflege für die Kinderbeaufsichtigungspersonen bezuschusst und damit angehende Fachkräfte für die entsprechenden Regionen gewonnen.

Zuwendungsvoraussetzung für die Förderung waren eine Bedarfsanalyse und Konzeptentwicklung für das Angebot zur Kinderbeaufsichtigung sowie insbesondere eine Kooperationsvereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie eine Bestätigung des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers über die Eignung der Kinderbeaufsichtigungsperson und der Räumlichkeiten sowie (soweit bereits vorhanden) ein Nachweis über die Qualifizierung zur Kinderbeaufsichtigungsperson.

Die Förderung durch das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ war in vier Modellen möglich (siehe Abbildung 2).

Welche programmbegleitenden Strukturen gab es?

Das Bundesprogramm wurde von Beginn an durch die hierfür eingerichtete Servicestelle „Integrationskurs mit Kind“ begleitet, die von der ARGE Sozialpädagogisches Institut Berlin (Stiftung SPI) und der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbh (gsub) getragen werden. Der Stiftung SPI wurde die fachlich-inhaltliche, der gsub die finanztechnische Programmbegleitung übertragen. Die Servicestelle hat die Integrationskursträger unter anderem beim Antragsverfahren und bei der weiteren Umsetzung beraten.

Zudem wurde das Bundesprogramm begleitend durch die Syspons GmbH evaluiert. Die Evaluation untersuchte insbesondere die Umsetzung und Wirksamkeit des Bundesprogramms. Außerdem wurde analysiert, welche Faktoren die Qualität der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung bestimmen und beeinflussen.

Ramboll Management Consulting war mit der Organisation der vier programmbegleitenden Transferforen sowie der das Bundesprogramm begleitenden Öffentlichkeitsarbeit beauftragt (siehe Abbildung 3).

Transferforen

Über den gesamten Förderzeitraum fanden vier Transferforen statt, die den Austausch relevanter Akteurinnen und Akteure zu zentralen Aspekten des Bundesprogramms aus verschiedenen Perspektiven (Integration, Kinderbetreuung, Fachkräfte/Arbeitsmarkt) ermöglichten und diese verschiedenen Perspektiven zusammenbrachten. Hierzu gehörten Vertreterinnen und Vertreter aus Bundesländern und Kommunen/Jugendämtern, der Praxis, der Verwaltung, aus Dach- und Fachverbänden, der Wissenschaft, der Bundesagentur für Arbeit/dem Jobcenter und der am Programm beteiligten Bundesministerien (siehe Abbildung 3).

Die Transferforen sollten dazu dienen,

- die Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure zu stärken,

- die Bedarfe und Herausforderungen zu identifizieren und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten sowie

- Anregungen für das Bundesprogramm und dessen zukünftige Ausgestaltung zu sammeln und zu reflektieren.

Abbildung 3: Begleitstruktur des Bundesprogramms

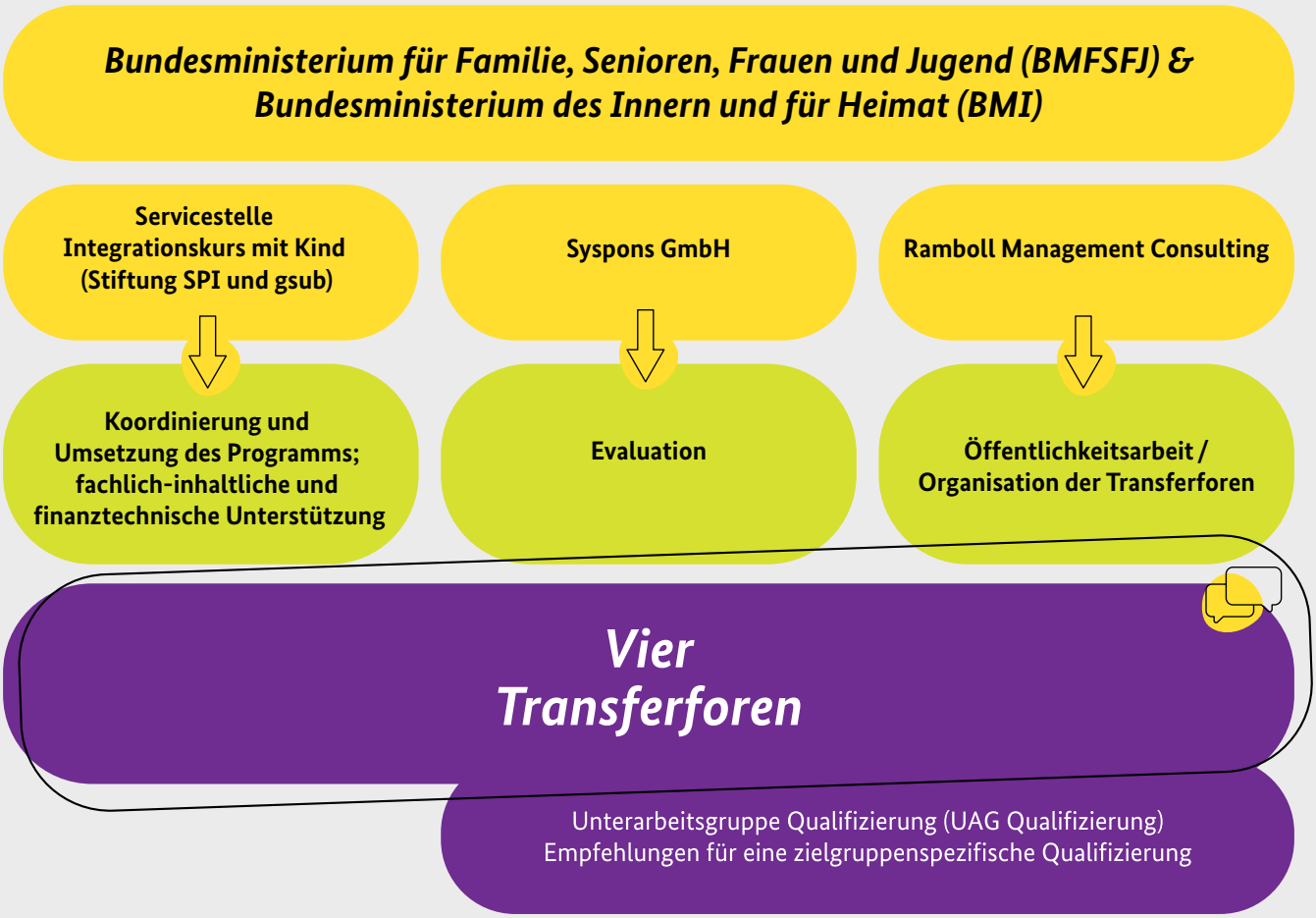

Quelle: Ramboll Management Consulting

Abbildung 4: Beispielhafte Praxisporträts mit Einblicken in die Umsetzung

Quelle: Ramboll Management Consulting

In den vier Transferforen wurden durch den gemeinsamen Austausch Bedarfe und Herausforderungen identifiziert und den beteiligten Akteurinnen und Akteuren Impulse und Handlungsanregungen für ihre Alltagspraxis mitgegeben sowie ein Wissenstransfer über die unterschiedlichen Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort sichergestellt. Nachfolgend wird auf die Inhalte der einzelnen Transferforen sowie die dort herausgearbeiteten Ergebnisse eingegangen. Die daraus entstandenen Empfehlungen finden sich in den einzelnen Kapiteln sowie in der Übersicht im Anhang.

Die **Auftaktsitzung** der Transferforen im Juni 2022 hatte zunächst das Ziel, die verschiedenen Akteurinnen und Akteure, die an der Ausarbeitung, Begleitung und Evaluation des Bundesprogramms beteiligt waren, in den Austausch zu bringen. Sie diente ebenfalls dazu, wichtige inhaltliche Schwerpunkte des Bundesprogramms zu identifizieren und gemeinsam zu entscheiden, worauf der Fokus der folgenden Sitzungen liegen sollte. Die Teilnehmenden erarbeiteten in Kleingruppen folgende Themen:

- Kooperation mit Jugendämtern
- Qualität der Angebote
- Rechtliche Rahmung
- Finanzierung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung
- Qualifizierung im Bundesprogramm
- Übergang von der Kinderbeaufsichtigung in das Regelsystem

Die zweiten Transferforen beschäftigte sich mit der erforderlichen angebotsbezogenen **Kooperation mit den Jugendämtern**. In der Sitzung wurden insbesondere Aspekte einer erfolgreichen Zusammenarbeit diskutiert und zusammengetragen. Diese umfassten die Rollen und Aufgaben, Zuständigkeiten, Qualität der Kinderbeaufsichtigung sowie notwendige finanzielle und personelle Ressourcen aufseiten der Träger und Jugendämter. Im Kapitel „Kooperation mit Jugendämtern“ wird auf diese Aspekte im Detail eingegangen.

Die dritten Transferforen setzte sich mit dem Thema **Rechtliche Rahmenbedingungen** auseinander. Anhand von zwei Praxisinputs wurden verschiedene Ansätze zur Umsetzung einer integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung innerhalb der geltenden Landesregelungen vorgestellt. Es wurden zudem Themen wie die Sicherung der Qualität der Kinderbeaufsichtigung oder die Klärung des Auftrags sowie geeignete Austauschformate für umsetzende Akteurinnen und Akteure diskutiert.

Die vierte Sitzung der Transferforen und somit die **Abschlusssitzung** fand im Oktober 2023 statt und diente dazu, die Erkenntnisse und Empfehlungen des Bundesprogramms gemeinsam zu betrachten und Möglichkeiten zukünftiger Zusammenarbeit zu eruieren.

Unterarbeitsgruppe Qualifizierung

Während der ersten Transferforen wurde die Bedeutung der Qualifizierung als zentrales Thema herausgearbeitet. Aus dieser Erkenntnis ergab sich die Konstituierung der Unterarbeitsgruppe Qualifizierung (UAG Qualifizierung). Diese wurde durch die Servicestelle koordiniert und bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder, von Verbänden (u.a. Bundesverband für Kindertagespflege e.V.) sowie Qualifizierungs- und Integrationskursträgern. Die UAG Qualifizierung beschäftigte sich mit den Bedarfen der Zielgruppe, den Inhalten der Qualifizierung, den Anerkennungsmöglichkeiten sowie Angebotsformaten.

Die UAG Qualifizierung verfolgte dabei folgende Ziele:

- Impulse für die Entwicklung einer zielgruppenspezifischen Qualifizierung geben,
- Aspekte der Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts und dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) abgleichen,
- Ansätze für eine Vergleichbarkeit der Themen und Inhalte entwickeln,
- niedrigschwellige Zugänge zu einer Tätigkeit in der Kindertagespflege identifizieren.

Die Erkenntnisse wurden abschließend in einem Empfehlungspapier zusammengetragen und finden sich im Kapitel „Qualifizierung“.

Welche Ergebnisse lassen sich aus dem Programmmonitoring ableiten?

Innerhalb des Bundesprogramms führte die Servicestelle ein begleitendes Monitoring durch. Dabei wurden die am Programm teilnehmenden Träger quartalsweise zum Stand der Angebote sowie die Kinderbeaufsichtigungspersonen befragt und die Ergebnisse zusammengetragen.

Mit Stand vom 30. September 2023 wurden in 13 der 16 Bundesländer Beaufsichtigungsangebote über das Bundesprogramm gefördert. Die meisten wurden in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Berlin gefördert. Keine Programmstandorte gab es in den Ländern Hamburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

Auf der Webseite **www.fruehe-chancen.de** befindet sich eine Übersicht über die Standorte und Träger, die eine integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung anbieten.

Insgesamt wurden bis Ende September 2023 mehr als 900 Beaufsichtigungsangebote initiiert. Damit wurden mehr als 6.800 Kinder erreicht. Im Durchschnitt wurden 4 Kinder zeitgleich pro Angebot beaufsichtigt.

Eine fortlaufende Auslastung von 5 Kindern pro Angebot war mancherorts aufgrund der hohen Fluktuation nicht erfüllbar, denn knapp 4.000 Kinder wechselten in die reguläre Kindertagesbetreuung.

Insgesamt wurden 39 Prozent über das Einstiegsmodell, 16 Prozent über das Modell 1 und 44 Prozent über das Modell 2 gefördert. Modell 3 wurde nicht in Anspruch genommen (siehe Abbildung 2: Fördermodelle des Bundesprogramms „Integrationskurs mit Kind“).

Die Wechsel in die qualitätssteigernden Modelle 1 und 2, in denen Kinderbeaufsichtigungspersonen eine Qualifizierung in der Kindertagespflege vorweisen oder tätigkeitsbegleitend absolvieren mussten, nahmen kontinuierlich zu. Von den 300 Vorhaben, die im Einstiegsmodell gestartet sind, wechselten 166 in die qualitätssteigernden Modelle.

In Modell 1 und Modell 2 waren Kinderbeaufsichtigungspersonen entweder in befristeter oder unbefristeter Festanstellung tätig. Lediglich im Einstiegsmodell wurden 15 Prozent aller Kinderbeaufsichtigungspersonen auf Honorarbasis oder geringfügig beschäftigt.

Das Bundesprogramm leistete damit einen Beitrag zur Gewinnung potenzieller Fachkräfte für das Feld der frühen Bildung.

Die Zahl der qualifizierten bzw. der in Qualifizierung befindlichen Kinderbeaufsichtigungspersonen spiegelte sich in den Fördermodellen wider. Im Modell 1 waren die Kinderbeaufsichtigungspersonen bereits qualifiziert (82 Prozent) oder wiesen eine pädagogische Qualifikation vor. Während von den im Modell 2 geförderten Kinderbeaufsichtigungspersonen schon knapp über die Hälfte (54 Prozent) die Qualifizierung begonnen oder beendet hatten, betrug der Prozentsatz hierzu beim Einstiegsmodell lediglich 18 Prozent.

Im Vordergrund stand auch die Implementierung der Integrationskursteilnehmenden in das Arbeitsfeld pädagogischer Berufe, was in einigen Fällen bereits gelungen ist. 43 Prozent der Kinderbeaufsichtigungspersonen hatten vor ihrer Tätigkeit selbst einen Integrationskurs absolviert.

Im Bundesprogramm wurde zusammenfassend die Erkenntnis gewonnen, dass insbesondere das Gewinnen geeigneter Kinderbeaufsichtigungspersonen sowie deren Qualifizierung wichtige Faktoren für eine gelingende Umsetzung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung sind. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass gerade für Personen ohne eine pädagogische Ausbildung oder einschlägige Qualifizierung bereits von Beginn der Tätigkeit an eine Fortbildung zur Vermittlung pädagogischer Grundlagen als sinnvoll erscheint.

Auch hat sich gezeigt, dass sich die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson grundsätzlich als geeignet erwiesen hat. Die Erkenntnis, sich an der Qualität der Kindertagespflege auszurichten, hat an Tragweite gewonnen.

Abbildung 5: Kinderbeaufsichtigungspersonen im Fokus

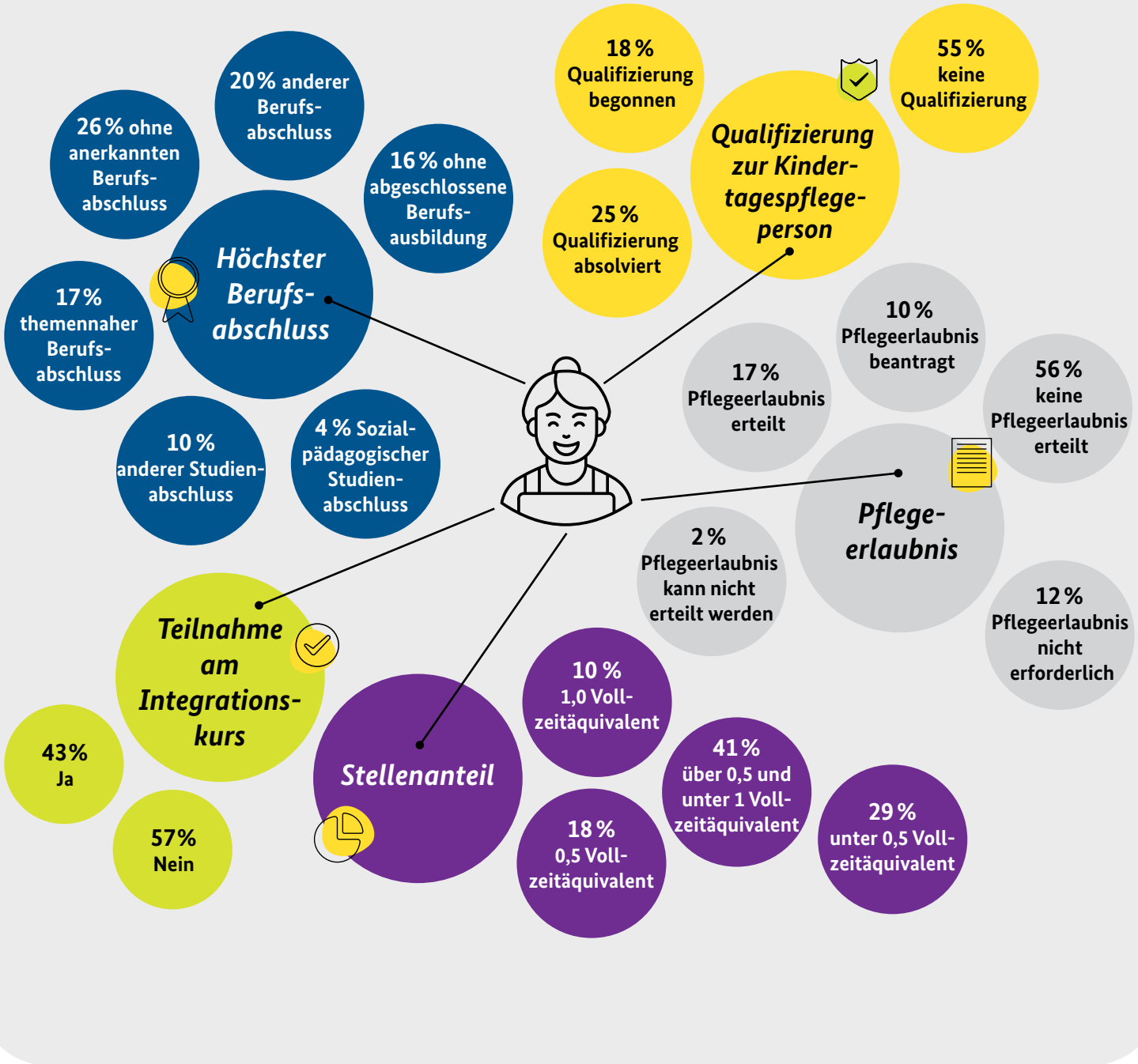

Quelle: Ramboll Management Consulting

Rechtliche Einordnung

Das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ förderte die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung als subsidiäres Angebot, das nicht in den Regelungsbereich des SGB VIII fällt. Entscheidend hierfür war insbesondere, dass keine Betreuung im Sinne des § 43 Absatz 1 SGB VIII vorlag, sondern lediglich eine Beaufsichtigung. Das Bundesprogramm stellte somit ausdrücklich ein Brückenangebot dar, bis der Rechtsanspruch des Kindes auf einen Platz im Regelangebot erfüllt werden konnte. Die rechtliche Einordnung der geförderten Maßnahmen insbesondere mit Blick auf die Qualitätsentwicklung findet sich im folgenden Kapitel.

Kinderbeaufsichtigung in Anlehnung an das SGB VIII

Geflüchtete Kinder haben einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII, der vorrangig zu nutzen ist. Grundsätzlich liegen die Bereiche Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege in Zuständigkeit und Verantwortung der Länder und Kommunen. Damit finden die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen Anwendung. Der Bund kann bei niedrigschwelligen Angeboten in Form eines Modellprogramms tätig werden.

Das Bundesprogramm war als Brückenangebot angelegt, das dem Kind den Übergang in die reguläre Kindertagesbetreuung erleichtern sollte. Dies galt lediglich, bis der Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung erfüllt werden konnte und ein Platz in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stand. Dieser war vorrangig zu nutzen.

Das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ setzte sich insbesondere zum Ziel, die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung weiterzuentwickeln und die Qualität der Angebote im Sinne des Kindeswohls zu verbessern.

Bei der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung handelte es sich jedoch nicht um Regelangebote der Kindertagesbetreuung gemäß §§ 22 ff. und 43 SGB VIII, sondern ausdrücklich um subsidiäre Angebote, d.h. es erfolgte keine reguläre Förderung nach SGB VIII. Entscheidend hierfür war insbesondere, dass keine Betreuung im Sinne des § 43 Absatz 1 SGB VIII vorlag, sondern eine Beaufsichtigung. Im Bundesprogramm fand die Beaufsichtigung der Kinder in räumlicher Nähe zum Integrationskurs und damit zu den Eltern statt. Das konnten zum Beispiel angrenzende Räume des Kursträgers oder Räumlichkeiten in räumlicher Nähe sein, die von anderen bereitgestellt wurden (zum Beispiel Wohnungsbaugesellschaft, Kirche). Entscheidend hierbei war, dass die Eltern stets sofort und zügig erreichbar waren. Es bestand damit keine Aufgabe der elterlichen Verantwortung durch die Sorgeberechtigten, vielmehr waren diese während der Beaufsichtigung zügig erreichbar und konnten ihre elterliche Verantwortung jederzeit wahrnehmen.

Damit fanden die Angebote nicht in direkter Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur Kindertagespflege statt. Zur Qualitätssicherung und damit zur Gewährleistung des Kindeswohls erfolgte die Umsetzung in Anlehnung an die entsprechenden gesetzlichen Regelungen der Kindertagespflege. Mangels Vorliegens einer Betreuungssituation war es jedoch nicht erforderlich, vollumfänglich die Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erfüllen. Die Fördergrundsätze[1] des Bundesprogramms „Integrationskurs mit Kind“ gaben die erforderlichen Mindestanforderungen vor.

Die Beaufsichtigung war auf die Dauer der Integrationskurse zeitlich begrenzt und konnte nur von den Kindern der Teilnehmenden der Integrationskurse genutzt werden.

Die Einbindung des zuständigen Jugendamtes hatte das Ziel, eine Bewertung der Qualität der Angebote vor Ort vornehmen zu lassen und damit das Kindeswohl gewährleisten zu können. Die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung ist im SGB VIII nicht geregelt, orientierte sich aber an den Qualitätsvorgaben zur Kindertagespflege. Eine Kooperation mit dem örtlich zuständigen Jugendamt war für eine Förderung im Bundesprogramm aus diesen Gründen zwingend erforderlich.

Eine Förderung im Bundesprogramm setzte voraus, dass das örtlich zuständige Jugendamt die Eignung der Kinderbeaufsichtigungsperson sowie der Räumlichkeiten bestätigte. Die Entscheidung zur Abgrenzung und Einordnung des konkreten Angebots als niedrigschwelliges integrationskursbegleitendes Kinderbeaufsichtigungsangebot oder erlaubnispflichtige Kindertagespflege oblag grundsätzlich dem örtlich zuständigen Jugendamt. Dieses konnte so Einfluss auf die Umsetzung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung ausüben und sie mitgestalten. Zusätzlich wurde durch die Kenntnis der Angebote die Planung von zu schaffenden/benötigten Kita-Plätzen begünstigt.

Bei der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung handelte es sich außerdem um ein Brückenangebot, mit welchem den Kindern der Übergang in das Regelsystem erleichtert werden sollte.

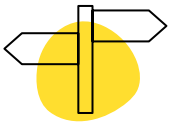

Wie der Einstieg in die Kindertagesbetreuung gelingen kann, finden Sie in der Broschüre: Empfehlungen für den Einstieg in die Kindertagesbetreuung des BMFSFJ[2].

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Das Angebot der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung wurde immer im Kontext von unterschiedlichen landesrechtlichen Rahmenbedingungen umgesetzt. Die praktischen Implikationen unterscheiden sich allgemein für die Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege in Bezug auf die rechtlichen Regelungen zum Betreuungsschlüssel, die Betreuungszeiten und -dauer sowie räumliche und personelle Voraussetzungen. Auch länderspezifische Förderstrukturen stellen gegebenenfalls unterschiedliche Anforderungen an die Ausgestaltung der Kindertagespflege, an der sich die Kinderbeaufsichtigung orientiert.

Zudem gibt es in einzelnen Bundesländern Ansätze einer Verstetigung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung. So kann das Beaufsichtigungsangebot grundsätzlich durch Förderprogramme und Maßnahmen der Länderressorts für Integration, Familie und Kinder sowie Bildung oder Arbeit erfolgen. In den Bundesländern wurden dazu bereits Prozesse angestoßen, über deren Auswirkung derzeit noch keine valide Aussage getroffen werden kann.

Empfehlungen

- Die Landesressorts sollten die rechtliche Einordnung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung und der damit einhergehenden Zuständigkeiten bzw. Aufgabenverteilungen sowie Verständnis für deren Ziele, Standards und Grenzen frühestmöglich klären sowie Abstimmungen und Kooperationen mit weiteren Akteurinnen und Akteuren initiieren.
- Am Angebot interessierte Träger sollten sich anfangs einen Überblick über vorhandene Förderprogramme und -strukturen sowie landesrechtliche Rahmenbedingungen verschaffen.

Beispiel der Umsetzung einer integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung außerhalb des Bundesprogramms

In Schleswig-Holstein wird das Angebot der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung von zwei Ressorts gefördert. Beim Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG SH) kann im Rahmen des landesgeförderten niedrigschwelligen Sprachkursangebots aus dem Projekt „Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein (STAFF.SH)“ eine integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung mit beantragt werden.

Sofern Bedarf an einer integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung besteht, können die Sprachkursträger diesen über die zentrale Projektkoordination (Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e. V.) beantragen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mindestens drei Kinder von Teilnehmenden einen Beaufsichtigungsbedarf haben und kein örtliches Betreuungsangebot zur Verfügung steht.

Die Abrechnung erfolgt pauschal, unabhängig davon, ob alle zu beaufsichtigenden Kinder durchgängig an jedem Unterrichtstag anwesend sind. Die Förderung umfasst aktuell 15 Euro pro Unterrichtseinheit für die Kinderbeaufsichtigungsperson und 300 Euro pro 100 Unterrichtseinheiten (ein Modul) für den beteiligten Träger für anfallende Mietkosten der Räumlichkeiten. Analog dazu ergänzt das MSJFSIG SH auch die bundesgeförderten Erstorientierungskurse u. a. mit integrationskursbegleitender Kinderbeaufsichtigung. Dies stellt eine individuelle Lösung dar, deren Finanzierungsmodell nicht auf das Bundesprogramm übertragbar ist.

Strukturelle Rahmenbedingungen

Im Folgenden werden basierend auf den Strukturen aus dem Bundesprogramm und den daraus gezogenen Erkenntnissen die strukturellen Rahmenbedingungen genauer beleuchtet, die es für eine erfolgreiche Umsetzung des Bundesprogramms „Integrationskurs mit Kind“ brauchte. Hierzu zählen die eingängliche Bedarfsanalyse, das Personal, die kindgerechten Räumlichkeiten und Ausstattung, die Kooperation mit den zuständigen Jugendämtern sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Akteurinnen und Akteuren sowie der Aspekt der Finanzierung.

Bedarfsanalyse

Grundlage für die Entwicklung integrationskursbegleitender Angebote und Voraussetzung für die Förderung der Kinderbeaufsichtigung durch das Bundesprogramm war eine Bedarfsanalyse. Darin waren die bisherigen Erfahrungen des Trägers mit integrationskursbegleitenden Angeboten zur Kinderbeaufsichtigung festzuhalten. Auf Basis dieser Bedarfsanalyse entschieden die Träger, welches der geförderten Modelle sich am besten für sie eignete. Lagen noch keine Erfahrungen dazu vor, musste eine Einschätzung des Bedarfs für die Kinderbeaufsichtigung am Standort des Angebots gegeben werden.

Eine regelmäßig aktualisierte Bedarfsanalyse zeigt, in welchem Umfang Angebote der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung in der jeweiligen Region bestehen und von der Zielgruppe nachgefragt werden. Sie zeigt auch auf, wo Hindernisse beim Zugang bestehen. Damit bildet diese die Grundlage für eine bedarfsgerechte Angebotsentwicklung.

Aus der Evaluation

Ihre Tätigkeit bewerten die Kinderbeaufsichtigungspersonen überwiegend positiv. Ihre Motivation ist vorrangig intrinsisch begründet. Laut Angaben stimmen die Aufgaben im Programm mit den eigenen Stärken und Interessen überein.

Zudem ist vielen Kinderbeaufsichtigungspersonen der Beitrag, den sie mit ihrer Arbeit zur Integration von geflüchteten Menschen leisten, besonders wichtig. Es wurde deutlich, dass die Kinderbeaufsichtigungspersonen von den Zielen des Programms überzeugt sind und sich gut mit diesen identifizieren können. Den zentralen Nutzen der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung sehen sie für neuzugewanderte Eltern und deren Kinder.

Die Evaluation zeigt, dass der Erwerb einer Erlaubnis zur Kindertagespflege für manche der geförderten Kinderbeaufsichtigungspersonen zu voraussetzungsvoll ist. So ist die Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum (oder vergleichbar) mit 160 Unterrichtseinheiten (UE) laut Aussagen der Träger unter Umständen „nur“ eine Hinführung auf die Erteilung einer Pflegeerlaubnis, denn in manchen Ländern bedarf es weiterer Unterrichtseinheiten oder Sprachzertifikate.

Die Sicherheit durch eine Festanstellung stellt laut Angaben der Kinderbeaufsichtigungspersonen einen wesentlichen Motivationsfaktor für die Teilnahme am Bundesprogramm dar. Manche Kinderbeaufsichtigungspersonen zeigten sich eher unzufrieden mit der Vergütung, da sie weniger Stunden arbeiten als gewünscht.

Empfehlungen

- Eine Bedarfsanalyse sollte als erster Schritt der Umsetzung vom Träger durchgeführt werden, um die Wirtschaftlichkeit und Herausforderungen des Angebots abschätzen zu können.
- Eine Bedarfsanalyse der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung sollte regelmäßig durch die Träger aktualisiert und mit den Jugendämtern abgestimmt werden.

Empfehlungen

- Der Träger sollte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer auskömmlichen Anzahl von Wochenstunden ermöglichen, um die Akquise geeigneter Kinderbeaufsichtigungspersonen zu erleichtern sowie deren Planungssicherheit, soziale und finanzielle Absicherung und Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.
- Die Qualifizierung sollte tätigkeitsbegleitend möglich und zeitlich mit den Beaufsichtigungszeiten vereinbar sein.

Personal

Die Kinderbeaufsichtigungspersonen waren neben ihrer zentralen Rolle für die Umsetzung des Beaufsichtigungsangebots gleichzeitig auch Zielgruppe der Förderung.

Sie ermöglichten den Kursteilnehmenden – insbesondere jungen Müttern – die Teilnahme am Integrationskurs. Gleichzeitig erhielten die Kinderbeaufsichtigungspersonen im Programm selbst die Möglichkeit einer Festanstellung sowie der Qualifizierung zur Kindertagespflege und damit grundsätzlich die Voraussetzungen für den Erhalt einer Pflegeerlaubnis.

Eine attraktive Entlohnung unterstützt zudem die Akquise von geeignetem Personal. Die Festanstellung bietet neben einer finanziellen auch eine soziale Absicherung. Die Kinderbeaufsichtigungspersonen erhielten durch die Qualifizierung zusätzlich bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und damit eine berufliche Perspektive.

Räumlichkeiten und Ausstattung

Für die Umsetzung einer integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung waren kindgerechte Räumlichkeiten mit einer entsprechenden Ausstattung essenziell. Die Kursträger mussten diese für die Kinderbeaufsichtigung zur Verfügung stellen und ihre Eignung innerhalb der Förderung vom örtlich zuständigen Jugendamt bestätigen lassen.

Die Räume sollten sich in der Nähe des Ortes des Integrationskurses befinden. Grundvoraussetzungen für die Beurteilung der Räumlichkeiten waren eine sichere Einrichtung und Ausstattung, gute hygienische Verhältnisse und ein für die Kinderbeaufsichtigung ausreichendes Raumangebot. Die Kindersicherheit war dabei wesentlicher Gesichtspunkt. Kindgerechte Räumlichkeiten sollten so gestaltet sein, dass das Kindeswohl gewährleistet war, und die Kinder keinen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt waren, die ihrer Entwicklung schaden könnten. Empfohlen wurde eine Orientierung an den Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherung[3]. Ein Rauchverbot in den für die Kinderbeaufsichtigung genutzten Räumen sollte selbstverständlich sein. Die Kinder sollten sich wohlfühlen und Spielmöglichkeiten mit geeigneten altersgerechten Spiel- und Beschäftigungsmaterialien zur Verfügung haben.

Da es sich bei der Kinderbeaufsichtigung nicht um Regelbetreuung gemäß SGB VIII handelt, bieten die Qualitätskriterien für die Kindertagespflege zwar eine

Abbildung 6: Zufriedenheit mit dem Angebot

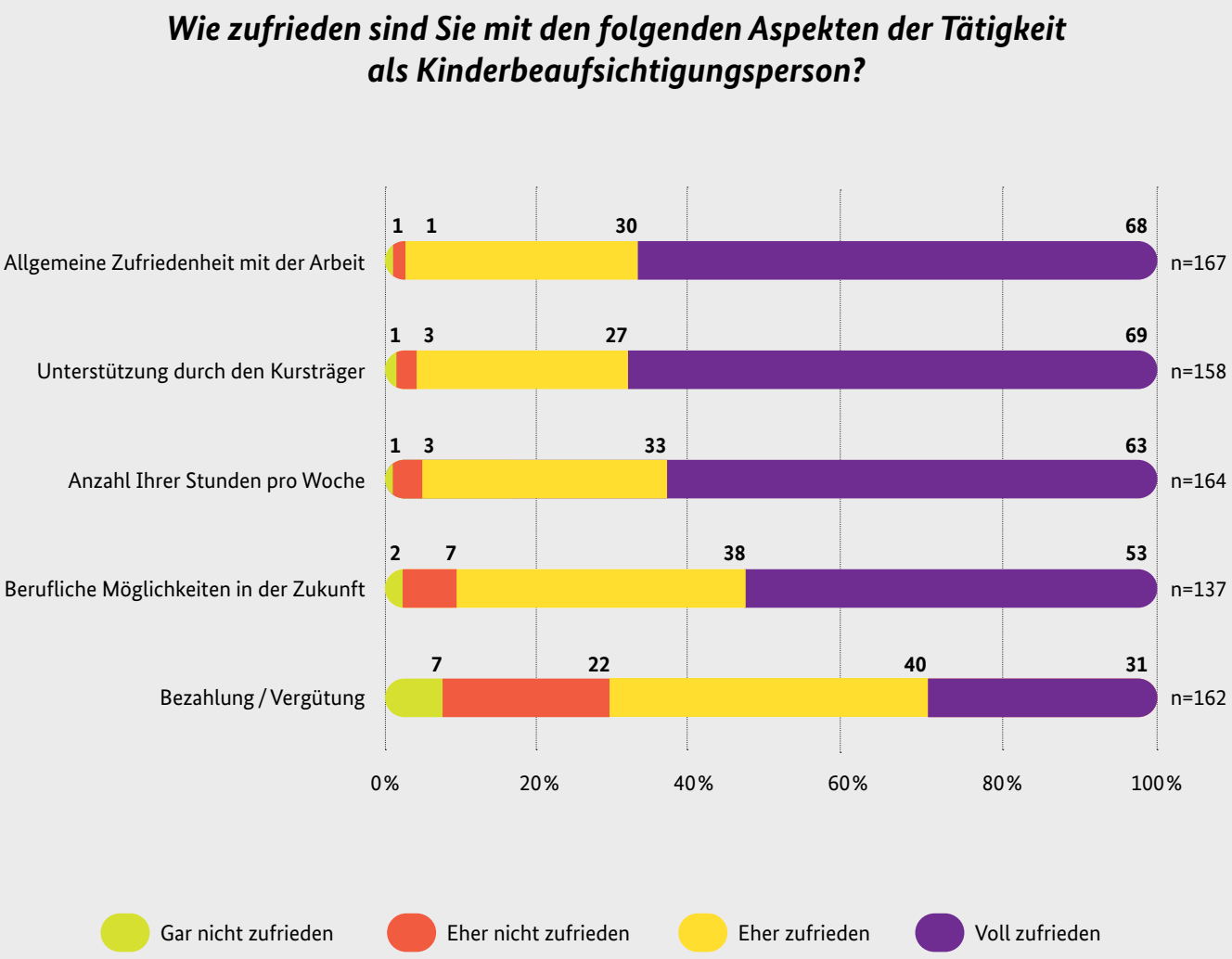

Quelle: Ramboll Management Consulting

Orientierung, mussten aber nicht voll umfänglich zur Anwendung kommen. Das betraf insbesondere weitergehende Vorgaben zur Kindertagespflege wie etwa die Erforderlichkeit einer Nutzungsänderung.

Das Jugendamt konnte Kriterien der Geeignetheit der Räume für die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung festlegen. Gleichzeitig konnte das Jugendamt die Kursträger bei der Suche nach kostenfrei oder kostengünstig zu nutzenden Räumlichkeiten oder Kooperationspartnerschaften für Finanzierungsmöglichkeiten unterstützen.

Empfehlungen

- Es sollten geeignete, kindgerechte Räumlichkeiten in der Nähe zum Ort des Integrationskurses gefunden und entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten eruiert werden.
- Die Jugendämter sollten Qualitätsstandards für Räumlichkeiten und Ausstattung festlegen und prüfen.

Aus der Evaluation

Die Evaluation zeigt, dass die Umsetzbarkeit des Bundesprogramms durch ebendiese Anforderungen für viele Träger maßgeblich beeinflusst wurde. Laut Aussagen der Träger unterscheidet sich der Zugang zu Räumlichkeiten je nach Größe und örtlichen Gegebenheiten der Träger zum Teil stark. Während größere Träger teilweise bereits über eigene Räumlichkeiten verfügten und diese für die Kinderbeaufsichtigung nutzbar machen konnten, waren kleinere Träger hier weniger flexibel. Wenn neue Räumlichkeiten angemietet werden müssen, spielen örtliche Gegebenheiten eine Rolle: In ländlichen Kontexten stellt insbesondere die Erreichbarkeit eine Herausforderung dar, in städtischen Gegenden beengte Räume und hohe Mietpreise. Oftmals herrscht bereits für die Integrationskurse Raumknappheit. Prüfkriterien, die laut Aussagen der Träger mancherorts für die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt angesetzt wurden, sind am jeweiligen Ort nicht immer anwendbar. Laut Aussagen der Träger könnte ein zielgerichteter Austausch mit anderen Trägern Abhilfe schaffen: zum Praxistransfer bestehender Regularien, zu Tipps für die Kommunikation und Kooperation mit lokalen Kinder- und Jugendhilfeträgern.

Kooperation mit Jugendämtern

Rolle des Jugendamtes

Eine Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem örtlichen Jugendamt war eine zentrale Zuwendungsvoraussetzung für eine Förderung im Bundesprogramm.

Jugendämter waren bei der Umsetzung einer integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung im Rahmen des Bundesprogramms notwendige Kooperationspartner. In ihrer Rolle können Jugendämter beraten und unterstützen, zum Beispiel, wenn es um die Qualität der Angebote oder um die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson geht, aber auch bei der Suche nach Räumlichkeiten und deren kindgerechter Ausgestaltung sowie bei der Vernetzung im Sozialraum und weiteren Themen. Auch eine Ko-Finanzierung der Angebote durch Jugendämter ist möglich. Besonders um eine angemessene Qualität der Angebote zu sichern und damit vor allem den Kinderschutz gewährleisten zu können, ist die Prüfung der Eignung der Kinderbeaufsichtigungsperson sowie der Räumlichkeiten durch das örtlich zuständige Jugendamt von besonderer Bedeutung.

Damit ist eine Mitwirkung der Jugendämter und die Zusammenarbeit zwischen Integrationskursträger und dem Jugendamt von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche, rechtssichere und dem Kindeswohl entsprechende Umsetzung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung.

Zuständigkeit des Jugendamtes

Jugendämter sind zuständig für alle Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Da die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung jedoch nicht im SGB VIII geregelt ist, besteht keine gesetzlich geregelte Verpflichtung zu einem Tätigwerden der örtlich zuständigen Jugendämter für die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung. Wie bereits dargelegt, ist eine Mitwirkung der Jugendämter aber gerade für die Sicherung des Kindeswohls von entscheidender Bedeutung.

Nachfolgende Aspekte können für eine Mitwirkungsbereitschaft der Jugendämter und für eine gelingende Zusammenarbeit von besonderem Interesse sein:

- **Qualität:** Durch eine Kooperation können Jugendämter auf die Qualitätskriterien einer in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgenden Kinderbeaufsichtigung Einfluss nehmen.
- **Planung:** Zusätzlich wird die Planung von zu schaffenden/benötigten Kita-Plätzen begünstigt.
- **Brückenangebot:** Bei der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung handelt es sich um ein Brückenangebot, mit welchem den Kindern der Übergang in das Regelsystem erleichtert werden soll und dieses punktuell entlastet werden kann.
- **Synergieeffekte:** Durch die Kooperation zwischen umsetzenden Trägern, Jugendämtern, Bildungsträgern und Kinderbeaufsichtigungspersonen können wertvolle Synergieeffekte entstehen und der Wissenstransfer gewährleistet werden. So können Informationen und Beratungsangebote zu unterschiedlichen Unterstützungsleistungen an die Kursteilnehmenden vermittelt oder die Entstehung von regionalen Netzwerken gefördert werden.

Anzumerken ist zudem, dass die Verantwortung zur Abgrenzung und Einordnung des konkreten Angebots als niedrigschwelliges integrationskursbegleitendes Kinderbeaufsichtigungsangebot oder erlaubnispflichtige Kindertagespflege beim örtlich zuständigen Jugendamt liegt.

Empfehlungen

- Der Austausch zwischen dem Kursträger und dem Jugendamt sollte geregelt und ein gemeinsamer Prozess definiert werden. Bedarfe sollten deutlich gemacht und Zuständigkeiten beziehungsweise Rollen klar definiert und in Form einer Kooperationsvereinbarung schriftlich festgehalten werden.
- Die Jugendämter und die Träger sollten ein gemeinsames Verständnis von Qualitätsanforderungen etablieren und Qualitätsstandards festlegen.
- Das Jugendamt sollte in die Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit in der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung einbezogen werden. Dasselbe gilt für die Teilnahme an einer Qualifizierung zur Kindertagespflege: Vor und idealerweise auch während der Qualifizierung können Jugendämter gute Hinweise für eine erfolgreiche Qualifizierung liefern.

Faktoren für eine erfolgreiche Kooperation

- Rollen und Zuständigkeiten sind für alle beteiligten Akteurinnen und Akteure klar definiert.
- Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten.
- Es gibt eine feste Ansprechperson beim Jugendamt gegenüber dem Kursträger.
- Es besteht ein gemeinsames Verständnis zwischen Jugendamt und Integrationskursträger von Qualitätsanforderungen sowie zu Konzept und Modalitäten.
- Es wird ein transparentes Vorgehen und ein regelmäßiger Austausch zwischen Kursträger und Jugendamt etabliert.

Notwendige Strukturen für eine gelingende Kooperation vor Ort

- Ressourcen aufseiten der Jugendämter sind geklärt und vorhanden.
- Jugendämter sind gut über das Programm und die Struktur der Integrationskursträger informiert.
- Transparente, barrierefreie Strukturen sind vorhanden.
- Es gibt direkte, kurze Abstimmungswege bei auftretenden Schwierigkeiten.
- Erfolge werden sichtbar gemacht.
- Bestehende örtlicheNetzwerkstrukturen (zum Beispiel AK Migration/Integration, AG Integrationskurse, AG Arbeitsmarktintegration etc.) werden genutzt.
- Das BAMF vor Ort, zum Beispiel durch „Regionalkoordinatorinnen und -koordinatoren", ist beteiligt.

Im Idealfall könnten Landesjugendämter unterstützen und Materialien bereitstellen oder weiterleiten, sodass die Jugendämter vor Ort gut und vergleichbar agieren können.

Aus der Evaluation

Die gezielte Förderung von Trägernetzwerken und „Runden Tischen" vor Ort kann bewirken, dass Kursträger, Jugendämter und weitere Akteurinnen und Akteure direkte Impulse und weitere Kenntnisse bezüglich administrativer Modalitäten, pädagogischer Materialien für die niedrigschwellige Kinderbeaufsichtigung, bestehender (Hilfs-) Strukturen und womöglich ergänzender Finanzierungsmöglichkeiten erhalten.

Aus der Evaluation

Die bisherigen Befunde der Evaluation bekräftigen, dass eine bereits bestehende Kooperation der Träger mit den lokalen Jugendämtern die Umsetzung des Bundesprogramms begünstigt.

Der Aufbau einer neuen Kooperation stellte manche Träger vor besondere Herausforderungen. Die hohen Standards im Bundesprogramm führten insbesondere zu Programmbeginn laut Aussagen der Träger zu Handlungsunsicherheiten. Die lokalen Jugendämter waren unterschiedlich gut über das Programm informiert und der Wunsch nach Informationen zum Bundesprogramm sowie zu einheitlichen Umsetzungsstandards wurde deutlich. Hinsichtlich der Raumstandards bedarf es laut Aussagen der Jugendämter einer genaueren Bestimmung des Begriffes „kindgerechte Räumlichkeiten", um Klarheit für deren Prüfung zu schaffen (siehe auch „Aus der Evaluation" Räumlichkeiten und Ausstattung, Seite 19).

Standorte, an denen bereits auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufgebaut werden konnte, schafften einen lösungsorientierten Umgang mit diesen Unsicherheiten. Jugendämter verfügen auf lokaler Ebene über Ermessens- und Gestaltungsspielräume, die bei guter Zusammenarbeit nutzbar gemacht werden können, indem Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter z.B. bereit sind, passende Raumkriterien mit dem Träger zu erarbeiten. Laut Aussagen der Jugendämter könnten zudem Landesregelungen in der Umsetzung des Bundesprogramms stärker berücksichtigt werden, um Landesstrukturen und -ressourcen nutzbar zu machen und Synergien zu schaffen. Dies kann zum einen ermöglichen, dass Strukturen und Prozesse im niedrigschwelligen Kinderbeaufsichtigungsangebot weiterentwickelt werden, zum anderen ist laut Aussagen der Jugendämter mancherorts eine ergänzende finanzielle Unterstützung möglich.

Zusammenarbeit mit weiteren Akteurinnen und Akteuren

Sowohl die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Transferforen als auch die UAG Qualifizierung haben den Themenschwerpunkt der strategischen Partnerschaften identifiziert. Neben der Kooperation mit den Jugendämtern wurde auf die Vorteile von Kooperationen mit örtlichen Trägern der Jugendhilfe sowie (sozial-) pädagogischen Netzwerken vor Ort hingewiesen. Auch die Kooperation mit Landkreisen und kreisfreien Städten wurde als zielführend beschrieben.

Als weitere wichtige einzubindende Akteurinnen und Akteure wurden innerhalb der Transferforen die Ausländerbehörden sowie die Akteurinnen und Akteure im Bereich Migrationsarbeit benannt. Insbesondere mit Blick auf die rechtliche Einordnung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung im Bundesprogramm (siehe Kapitel „Rechtliche Rahmenbedingungen“) ist die Vernetzung und Kooperation dieser Akteurinnen und Akteure relevant, um ein gemeinsames Verständnis der Umsetzung des Auftrags zu gewährleisten.

Empfehlungen

- Austauschformate wie Trägernetzwerke und „Runde Tische“ mit themennahen Akteurinnen und Akteuren sollten durch alle begleitenden und umsetzenden Strukturen gefördert werden.
- Vorhandene Netzwerkstrukturen auf kommunaler und Trägerebene wie bspw. an der Schnittstelle „Kinder und Jugend“ mit dem Bereich Migration können und sollten genutzt werden.

Aus der Evaluation

Aus der Evaluation wird deutlich: Den Kommunen ist bewusst, dass sie von der qualitativ hochwertigen Kinderbeaufsichtigung und den vielfältigen Beratungs- und Lotsenleistungen der Integrationskursträger profitieren. Zugleich ist es den meisten Trägern aufgrund knapper kommunaler Haushalte nicht gelungen, eine kommunale (Teil-)Finanzierung zu erwirken. Für die Finanzierung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung ist es laut Aussagen kommunaler Vertreterinnen und Vertreter sowie der Träger deshalb unerlässlich, dass die Kommune oder eine andere geldgebende Stelle ein genuines Eigeninteresse an diesem Angebot hat. Bei der Ansprache der Kommunen hat es sich als wirksam erwiesen, Argumente aufzuzeigen, die Outcome-orientiert den positiven Integrationseffekt und den Mehrwert in der Kommune in den Vordergrund stellen. Aufgrund der starken Interdependenz der Themen können die Träger sowohl auf die Ressorts Integration als auch Jugend und Kinder zugehen. Damit Mittel im kommunalen Haushalt eingeplant werden können, sollte zudem laut Aussagen der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter frühzeitig auf die kommunale Verwaltung zugegangen werden.

Finanzierung

Das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ war in seiner Förderstruktur nicht als Vollfinanzierung der Angebote und Maßnahmen angelegt. Möglich waren Kooperationen und Beteiligung Dritter, beispielsweise der Kommunen, des Landes oder der Dachorganisation des Trägers selbst.

Die zusätzliche Finanzierung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung durch kommunale Fördermittel konnten insgesamt sechs Träger in drei Bundesländern erfolgreich beantragen. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten in nennenswerter Höhe wurden im Rahmen der Evaluation nicht bekannt. Die Erkenntnisse aus der Evaluation und die Empfehlungen konzentrieren sich somit auf die Finanzierung auf kommunaler Ebene.

Empfehlungen

- Die Träger sollten frühzeitig auf die kommunale Verwaltung zugehen, damit Mittel für die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung im kommunalen Haushalt eingeplant werden können.
- Bei der Ansprache der Kommunen sollten die Träger den positiven Integrationseffekt und den Mehrwert in der Kommune in den Vordergrund stellen.
- Die Träger sollten an das Eigeninteresse der Kommunen appellieren und betonen, dass durch die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung das Regelsystem unterstützt und der Übergang der Kinder in die Regelbetreuung erleichtert wird.
- Die Träger sollten eine gute Vernetzung in relevanten Gremien und den Einbezug der Öffentlichkeit pflegen, um die Bereitschaft der Kommune zu erhöhen, sich finanziell an den Kosten zu beteiligen.

Erkenntnisse aus der Evaluation zum Spannungsfeld zwischen einem niedrigschwelligen Zugang und Qualität des Kinderbeaufsichtigungsangebots

Im Rahmen der Evaluation wurde ein zentrales Spannungsfeld im Bundesprogramm deutlich: Auf der einen Seite steht laut Aussagen der Träger der Wille, Standards und Prozesse vor allem bei Räumlichkeiten und Personal qualitativ voranzutreiben.

Anspruch ist es, die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung weiter aufzuwerten, was laut Aussagen der Träger in vielen Fällen auch gelungen ist. Andererseits ist der niedrigschwellige Zugang integraler Baustein des Programmkonzepts und der Ruf aus der Praxis wird laut, dass die Umsetzbarkeit des Bundesprogramms essenziell für seinen Erfolg ist.

Um diesem Spannungsfeld entgegentreten zu können, haben sich folgende Faktoren als hilfreich erwiesen:

- Transparenz und Informationen schaffen Klarheit bei den beteiligten Akteurinnen und Akteuren in Bezug auf das Bundesprogramm (zum Beispiel durch Bereitstellung von Anschreiben, Begriffserklärungen, Handlungsleitfäden).
- Die frühzeitige Prüfung weiterer Fördermittel für Kosten aufseiten der Träger bzw. der frühzeitige Dialog mit der Kommune.
- Die gezielte Nutzung oder Etablierung von Trägernetzwerken und „Runden Tischen“ vor Ort kann bewirken, dass Kursträger, Jugendämter und weitere Akteurinnen und Akteure direkte Impulse und weitere Kenntnisse bezüglich administrativer Modalitäten, pädagogischer Materialien für die niedrigschwellige Kinderbeaufsichtigung, bestehender (Hilfs-)Strukturen und womöglich ergänzender Fördermöglichkeiten erhalten.

Qualifizierung

Die Qualifizierung der Kinderbeaufsichtigungspersonen stellt ein wichtiges Ziel des Bundesprogramms „Integrationskurs mit Kind“ dar. Die Qualifizierung sichert nicht nur die Qualität der Kinderbeaufsichtigung, sondern leistet gleichzeitig einen Beitrag dazu, dem Fachkräftemangel im Bereich der frühen Bildung zu begegnen und den Beaufsichtigungspersonen berufliche Perspektiven zu öffnen. Im Folgenden werden die Erkenntnisse der Programmevaluation und der UAG Qualifizierung zusammengetragen.

Mindeststandards für die Qualifizierung im Bundesprogramm

Wie auch in der Umsetzung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung erfolgt die Qualifizierung nach teilweise unterschiedlichen landesspezifischen Anforderungen. So können in einigen Bundesländern pädagogische Fachkräfte eine Qualifizierung mit reduzierter Anzahl an Unterrichtseinheiten zur Kindertagespflegeperson absolvieren und damit die grundsätzliche Möglichkeit zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis erlangen.

Das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI-Curriculum) und das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch (QHB) bieten mit 160 bzw. 300 Unterrichtseinheiten einen bundesweit anerkannten Mindeststandard zur Vorbereitung auf die Tätigkeit in der Kindertagespflege an. Dieser Mindeststandard wurde für die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Rahmen des Bundesprogramms als Maßstab herangezogen. Die Umsetzung in Anlehnung an die Regelungen zur Kindertagespflege sollte sowohl die Qualität in der Kinderbeaufsichtigung steigern, um das Kindeswohl zu gewährleisten, als auch die Fachkräftegewinnung im Bereich der frühen Bildung unterstützen.

Von allen Kinderbeaufsichtigungspersonen, die im Jahr 2022 ihre Arbeit im Bundesprogramm aufgenommen haben, hat die Hälfte eine Qualifizierung im selben Jahr begonnen, jedoch nur 28 Prozent innerhalb von sechs Monaten nach Vorhabenstart.

Die UAG Qualifizierung kam zu dem Schluss, dass die Teilnahme an einer Qualifizierung durch nachfolgende Aspekte erschwert wurde:

- Vor Ort werden keine Qualifizierungen zur Kindertagespflege angeboten.[4]
- In den Qualifizierungen zur Kindertagespflege vor Ort fehlt es an Plätzen. Diese werden vorwiegend an Personen vergeben, die in der Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII tätig werden.[5]
- Die Kinderbeaufsichtigungspersonen können aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht an der regulären Qualifizierung zur Kindertagespflege teilnehmen, da sie beispielsweise nicht über einen Hauptschulabschluss oder das geforderte Sprachniveau B2 verfügen.
- Die Qualifizierungen zur Kindertagespflegeperson werden nicht tätigkeitsbegleitend zur integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung angeboten.

Abbildung 7: Interesse an einer möglichen Qualifizierung zur Kindertagespflege

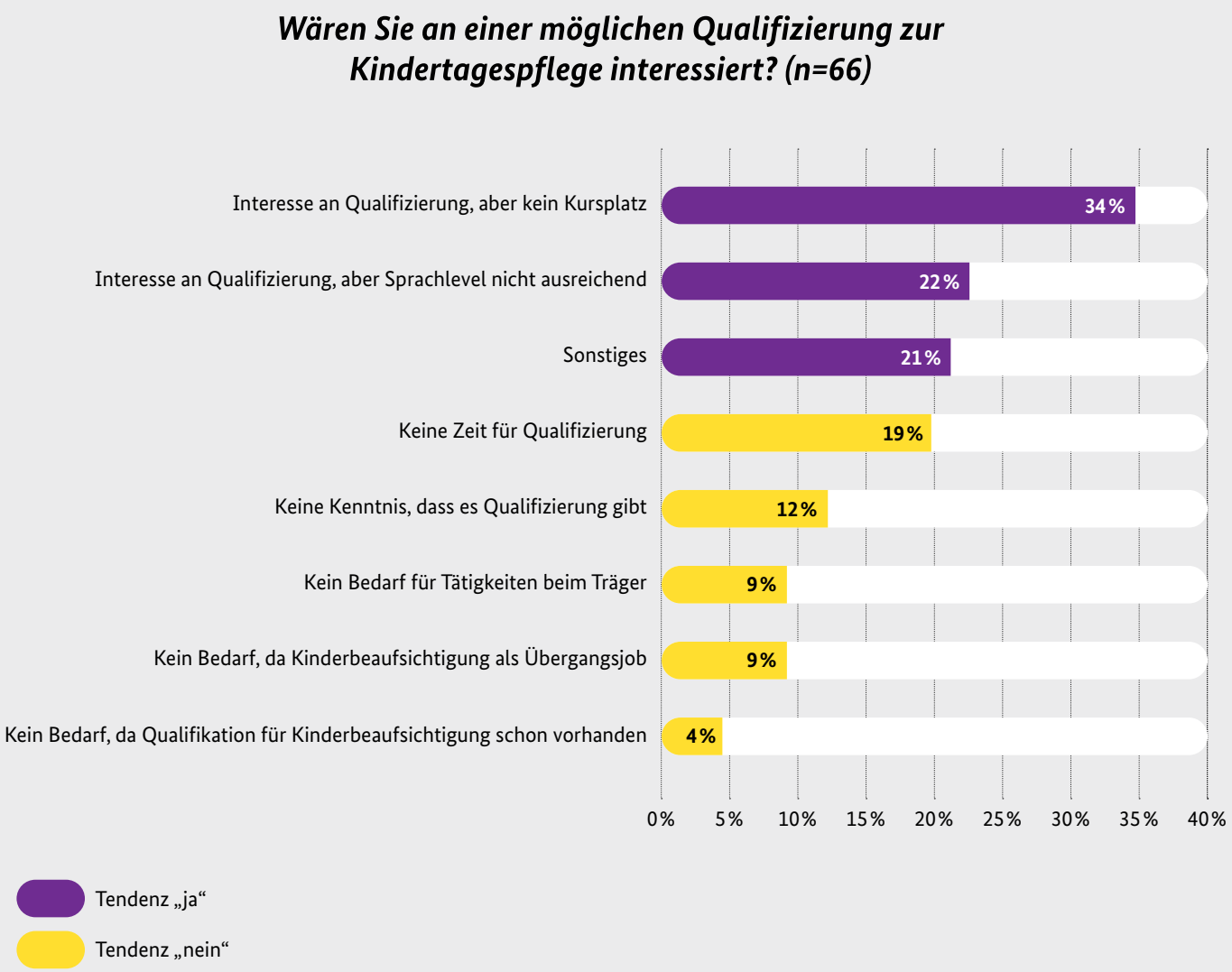

Quelle: Ramboll Management Consulting

Aus der Evaluation

Die Kinderbeaufsichtigungspersonen äußern ein genuines, langfristiges Interesse an einer Tätigkeit in der Kinderbeaufsichtigung. Die Mehrheit gibt an, auch zukünftig in der Kinderbeaufsichtigung arbeiten zu wollen. Die Gründe, warum einige Kinderbeaufsichtigungspersonen bislang nicht an einer Qualifizierung teilnehmen konnten, sind laut Angaben insbesondere die fehlende Verfügbarkeit von Kursplätzen sowie nicht ausreichende Sprachniveaus. Auch die zeitliche Vereinbarkeit der Qualifizierung mit der Tätigkeit beim Kursträger war laut Aussagen der Kinderbeaufsichtigungspersonen nicht immer gegeben.

Die zentrale Herausforderung liegt laut Aussagen der Träger jedoch in der fehlenden Anschlussfähigkeit der Qualifizierung und den unterschiedlichen Regularien der Bundesländer zum Erhalt der Pflegeerlaubnis.

Der fachliche Mehrwert der Qualifizierung hängt ferner von den beruflichen Hintergründen der Kinderbeaufsichtigungspersonen ab: Während manche Träger sowie einige Kinderbeaufsichtigungspersonen selbst die Qualifizierung als nicht notwendig im Rahmen einer niedrigschwelligen Kinderbeaufsichtigung erachten, stellt sie für andere eine „gute Auffrischung“ dar. Wiederum andere bewerten die Qualifizierung in der aktuellen Form als nicht ausreichend. Die angemessene Vorbereitung der Kinderbeaufsichtigungspersonen auf die speziellen Bedarfe neu zugewanderter Kinder insbesondere in Bezug auf Fluchterfahrung brauche bedarfsorientiertere Zusatzqualifizierungen. Dazu zählten zum Beispiel Fortbildungen zu den Themen Trauma-Sensibilität oder verhaltensauffällige Kinder. Diese sind laut Aussagen der Kinderbeaufsichtigungspersonen aufgrund ihres Arbeitskontextes relevanter als eine reine Adaption der Inhalte aus der Qualifizierung für die Kindertagespflege, wie z.B. zur Nutzung eigener Wohnräume.

Es wird deutlich, dass die Kinderbeaufsichtigungspersonen unterschiedliche Voraussetzungen für eine mögliche Qualifizierung mitbringen und unterschiedliche Interessen verfolgen:

1. Personen ohne berufliche Vorerfahrung, die erste Deutschkenntnisse haben und in naher Zukunft keine Ausbildung zur Fachkraft anstreben.

2. Personen mit erster Berufserfahrung und mittleren Deutschkenntnissen (B1), für die eine Anstellung als Kinderbeaufsichtigungsperson im bereits bekannten Umfeld der Träger ausreichend ist.

3. Personen mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung und guten Deutschkenntnissen (mindestens B2), die eine Qualifizierung für die Kindertagespflege anstreben.

Entsprechend könnten laut Aussagen der Träger flexible und differenzierte Qualifizierungsoptionen in Betracht gezogen werden, die auf die jeweiligen Potenziale und Bedarfe der Zielgruppe zugeschnitten sind.

Empfehlungen für eine zielgruppenspezifische Qualifizierung für die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung

- Die Ausgangslagen der Kursträger und Standorte sollten bei der Entwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen mitgedacht werden. Dazu zählen bspw. die Anzahl der interessierten Teilnehmenden vor Ort und die Strukturen und Kompetenzen der Kursträger bezüglich der Durchführung einer zielgruppenspezifischen Qualifizierung.
- Die zielgruppenspezifische Qualifizierung sollte sich an der regulären Qualifizierung zur Kindertagespflege orientieren, um eine hohe Qualität der Kinderbeaufsichtigung zu gewährleisten und das Potenzial der weiteren Ausbildung zur Fachkraft zu stärken.
- Die Praxistauglichkeit und die Bedarfe hinsichtlich der Inhalte sollten bei der Planung der Qualifizierung bedacht werden. Dies bezieht sich vor allem auf Diversität, Homogenität, Fluchthintergrund und Belastbarkeit der Zielgruppe.
- Die zielgruppenspezifischen Qualifizierungskurse sollten der Zielgruppe vorbehalten bleiben, die beispielsweise aufgrund von Sprachbarrieren nicht an den regulären Kursen teilnehmen kann. Sind die Voraussetzungen erfüllt, sollte die reguläre Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson absolviert und ggfs. durch spezifische Module ergänzt werden.
- Der programmbegleitende Besuch von Sprachkursen zum Erreichen des B2-Sprachniveaus sollte unterstützt werden.
- Die Übersetzung der Fachtexte und das Einsetzen von Übersetzerinnen und Übersetzern oder Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern während des Unterrichts sollten bei Bedarf gewährleistet werden.
- Der Fokus sollte auf das mündliche B2-Sprachniveau und das Einbetten eines Sprachmoduls als Schlüsselkomponente für die zielgruppenspezifische Qualifizierung gelegt werden.
- Die Zusammensetzung der Lerngruppen sollte entsprechend dem jeweiligen Sprachniveau organisiert werden.
- Die Qualifizierung für die Zielgruppe der Kinderbeaufsichtigungspersonen sollte ganz oder teilweise auf die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson angerechnet werden. Dies sollte vorab durch die Qualifizierungsträger geprüft werden.
- Thematisch sollten zielgruppenspezifische Inhalte wie bspw. subsidiäres Brückenangebot, Aufbau der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung, Integration, Bildungssystem in Deutschland, Übergänge in die Regelbetreuung, Angebote im Kinder- und Jugendhilfesystem, insbesondere auch zu Anlaufstellen beim Vorhandensein von Traumata behandelt werden.
- Um vorherrschende Bedarfslagen zu berücksichtigen, sollten Blended-Learning-Methoden angewendet werden, die eine bessere Vereinbarkeit und überregionale Lösungen bieten.[6]

Fazit

Nach zwei Jahren der kontinuierlichen Begleitung des Bundesprogramms „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ durch die Servicestelle, die Programmevaluation sowie die Transferforen kann insgesamt ein positives Fazit gezogen werden. Die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung hat sich als wirksames und erfolgreiches Modell zur Integration insbesondere von Müttern erwiesen.

Als subsidiäres Angebot hat die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung sowohl eingewanderten Eltern die Teilnahme am Integrationskurs erleichtert als auch Kindern den Übergang in das Regelangebot ermöglicht.

Ein zentraler Fokus lag zudem auf der Fachkräftegewinnung: Die Möglichkeit der Bezuschussung der Teilnahmegebühren einer Qualifizierung der Kinderbeaufsichtigungspersonen innerhalb des Bundesprogramms erwies sich hierbei als wirksames Instrument. Besonders die Wechsel der Träger in die qualitätssteigernden Modelle 1 und 2, in denen Kinderbeaufsichtigungspersonen eine Qualifizierung in der Kindertagespflege vorweisen oder tätigkeitsbegleitend absolvieren mussten, nahmen über die Programmlaufzeit kontinuierlich zu. Zum Ende der Förderperiode hatte knapp die Hälfte der Kinderbeaufsichtigungspersonen eine Qualifizierung in der Kindertagespflege absolviert oder begonnen.

Die Qualifizierung ging einher mit einer Festanstellung, die einerseits der Kinderbeaufsichtigungsperson eine verlässliche soziale und finanzielle Absicherung und andererseits für den Träger Planungssicherheit hinsichtlich der Akquise wie auch der Personalausgaben gewährte.

Das Bundesprogramm leistete damit einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftegewinnung im Feld der frühen Bildung.

Die Tatsache, dass rund 43 Prozent der Kinderbeaufsichtigungspersonen vor ihrer Tätigkeit selbst einen Integrationskurs absolviert haben, zeigt, dass das Bundesprogramm somit in zweierlei Hinsicht die Integration von zugewanderten Eltern unterstützt hat.

Das Bundesprogramm begegnete dem Bedarf an integrationskursbegleitender Kinderbeaufsichtigung, denn fast 7.000 Kinder nahmen die subsidiären Angebote wahr, während die Eltern den Integrationskurs besuchten. Mit der qualititativ hochwertigen Ausgestaltung dieser Angebote vollzogen die Träger eine Annäherung an die Kindertagespflege, sowohl für die Kinder als auch die Kinderbeaufsichtigungspersonen.

Den Jugendämtern bot das Bundesprogramm eine Entlastung, wenn es um die unmittelbare und kurzfristige Bereitstellung von Betreuungsplätzen ging. Die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung erfüllte für fast 60 Prozent der Kinder eine Brückenfunktion beim Übergang in die reguläre Kindertagesbetreuung. Die Bedeutung der Qualität analog zur Kindertagespflege ist immer wichtiger geworden. Davon profitierten die Kinderbeaufsichtigungspersonen im Umgang mit den Kindern und bei der Unterstützung

der Eltern. Die Teilnahme an einer Qualifizierung befördert die Wertschätzung der Tätigkeit wie auch der Bereitschaft, sich zu professionalisieren.

Als Modellprogramm konnte das Bundesprogramm flexibel auf die Herausforderungen der Träger reagieren, die sich im Laufe der Umsetzung abzeichneten. Gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort wurden einzelne Lösungen hinsichtlich der Qualifizierung für die Kinderbeaufsichtigungsperson, der Einordnung der Kinderbeaufsichtigung im Kontext der Kindertagesbetreuung oder zum Aufbau von Kooperationen mit den Jugendämtern und anderen Netzwerken erarbeitet.

Die Herausforderungen und wie diesen begegnet werden kann, wurde darüber hinaus in den vier Transferforen auf der Grundlage der wissenschaftlich erarbeiteten Erkenntnisse diskutiert. Das hier vorliegenden Abschlusspapier sammelt die in diesem Prozess gemeinsam erarbeiteten Handlungsempfehlungen. Sie bieten diverse Ansätze zur Umsetzung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung.

Damit die Kinderbeaufsichtigung während des Integrationskurses weiterhin als hilfreiches Instrument für einen erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt wie auch für den Übergang in die Kindertagesbetreuung zum Einsatz kommt, sollten Träger, Jugendämter und Akteurinnen und Akteure die mit dem Bundesprogramm aufgezeigten Lösungen weiterverfolgen und verstetigen.

Alle Empfehlungen auf einen Blick

I.	**Rechtliche Einordnung – Landesrechtliche Rahmenbedingungen**
1.	Die Landesressorts sollten die rechtliche Einordnung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung und der damit einhergehenden Zuständigkeiten bzw. Aufgabenverteilungen sowie Verständnis für deren Ziele, Standards und Grenzen frühestmöglich klären sowie Abstimmungen und Kooperationen mit weiteren Akteurinnen und Akteuren initiieren.
2.	Am Angebot interessierte Träger sollten sich anfangs einen Überblick über vorhandene Förderprogramme und -strukturen sowie landesrechtliche Rahmenbedingen verschaffen.
II.	**Strukturelle Rahmenbedingungen**
II.I.	**Bedarfsanalyse**
1.	Eine Bedarfsanalyse sollte als erster Schritt der Umsetzung vom Träger durchgeführt werden, um die Wirtschaftlichkeit und Herausforderungen des Angebots abschätzen zu können.
2.	Eine Bedarfsanalyse der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung sollte regelmäßig durch die Träger aktualisiert und mit den Jugendämtern abgestimmt werden.
II.II.	**Personal**
1.	Der Träger sollte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer auskömmlichen Anzahl von Wochenstunden ermöglichen, um die Akquise geeigneter Kinderbeaufsichtigungspersonen zu erleichtern sowie deren Planungssicherheit, soziale und finanzielle Absicherung und Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.
2.	Die Qualifizierung sollte tätigkeitsbegleitend möglich und zeitlich mit den Beaufsichtigungszeiten vereinbar sein.
II.III.	**Räumlichkeiten und Ausstattung**
1.	Es sollten geeignete, kindgerechte Räumlichkeiten in der Nähe zum Ort des Integrationskurses gefunden und entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten eruiert werden.
2.	Die Jugendämter sollten Qualitätsstandards für Räumlichkeiten und Ausstattung festlegen und prüfen.
II.IV.	**Kooperation mit Jugendämtern**
1.	Der Austausch zwischen dem Kursträger und dem Jugendamt sollte geregelt und ein gemeinsamer Prozess definiert werden. Bedarfe sollten deutlich gemacht und Zuständigkeiten beziehungsweise Rollen klar definiert und in Form einer Kooperationsvereinbarung schriftlich festgehalten werden.
2.	Die Jugendämter und die Träger sollten ein gemeinsames Verständnis von Qualitätsanforderungen etablieren und Qualitätsstandards festlegen.
3.	Das Jugendamt sollte in die Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit in der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung einbezogen werden. Dasselbe gilt für die Teilnahme an einer Qualifizierung zur Kindertagespflege: Vor und idealerweise auch während der Qualifizierung können Jugendämter gute Hinweise für eine erfolgreiche Qualifizierung liefern.
II.V.	**Zusammenarbeit mit weiteren Akteurinnen und Akteuren**
1.	Austauschformate wie Trägernetzwerke und „Runde Tische“ mit themennahen Akteurinnen und Akteuren sollten durch alle begleitenden und umsetzenden Strukturen gefördert werden.
2.	Vorhandene Netzwerkstrukturen auf kommunaler und Trägerebene wie bspw. an der Schnittstelle Kinder und Jugend mit dem Bereich Migration können und sollten genutzt werden.

II.VI.	**Finanzierung**
1.	Die Träger sollten frühzeitig auf die kommunale Verwaltung zugehen, damit Mittel für die integrationskurs-begleitende Kinderbeaufsichtigung im kommunalen Haushalt eingeplant werden können.
2.	Bei der Ansprache der Kommunen sollten die Träger den positiven Integrationseffekt und den Mehrwert in der Kommune in den Vordergrund stellen.
3.	Die Träger sollten an das Eigeninteresse der Kommunen appellieren und betonen, dass durch die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung das Regelsystem unterstützt und der Übergang der Kinder in die Regelbetreuung erleichtert wird.
4.	Die Träger sollten eine gute Vernetzung in relevanten Gremien und den Einbezug der Öffentlichkeit pflegen, um die Bereitschaft der Kommune zu erhöhen, sich finanziell an den Kosten zu beteiligen.
III.	**Empfehlungen für eine zielgruppenspezifische Qualifizierung**
1.	Die Ausgangslagen der Kursträger und Standorte sollten bei der Entwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen mitgedacht werden. Dazu zählen bspw. die Anzahl der interessierten Teilnehmenden vor Ort und die Strukturen und Kompetenzen der Kursträger bezüglich der Durchführung einer zielgruppenspezifischen Qualifizierung.
2.	Die zielgruppenspezifische Qualifizierung sollte sich an der regulären Qualifizierung zur Kindertagespflege orientieren, um eine hohe Qualität der Kinderbeaufsichtigung zu gewährleisten und das Potenzial der weiteren Ausbildung zur Fachkraft zu stärken.
3.	Die Praxistauglichkeit und die Bedarfe hinsichtlich der Inhalte sollten bei der Planung der Qualifizierung bedacht werden. Dies bezieht sich vor allem auf Diversität, Homogenität, Fluchthintergrund und Belastbarkeit der Zielgruppe.
4.	Die zielgruppenspezifischen Qualifizierungskurse sollten der Zielgruppe vorbehalten bleiben, die beispielsweise aufgrund von Sprachbarrieren nicht an den regulären Kursen teilnehmen kann. Sind die Voraussetzungen erfüllt, sollte die reguläre Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson absolviert und ggfs. durch spezifische Module ergänzt werden.
5.	Der programmbegleitende Besuch von Sprachkursen zum Erreichen B2-Sprachniveaus sollte unterstützt werden.
6.	Die Übersetzung der Fachtexte und das Einsetzen von Übersetzerinnen und Übersetzern oder Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern während des Unterrichts sollten bei Bedarf gewährleistet werden.
7.	Der Fokus sollte auf das mündliche B2-Sprachniveau und das Einbetten eines Sprachmoduls als Schlüssel-komponente für die zielgruppenspezifische Qualifizierung gelegt werden.
8.	Die Zusammensetzung der Lerngruppen sollte entsprechend dem jeweiligen Sprachniveau organisiert werden.
9.	Die Qualifizierung für die Zielgruppe der Kinderbeaufsichtigungspersonen sollte ganz oder teilweise auf die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson angerechnet werden. Dies sollte vorab durch die Qualifizierungsträger geprüft werden.
10.	Thematisch sollten zielgruppenspezifische Inhalte wie bspw. subsidiäres Brückenangebot, Aufbau der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung, Integration, Bildungssystem in Deutschland, Übergänge in die Regelbetreuung, Angebote im Kinder- und Jugendhilfesystem, insbesondere auch zu Anlaufstellen beim Vorhandensein von Traumata behandelt werden.
11.	Um vorherrschende Bedarfslagen zu berücksichtigen, sollten Blended-Learning-Methoden angewendet werden, die eine bessere Vereinbarkeit und überregionale Lösungen bieten.

Anmerkungen

1 Fördergrundsätze für das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ zu finden unter: **www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMFSFJ/fruehe-bildung-gleiche-chancen.html** (Stand 11/2022).

2 BMFSFJ Frühe Chancen 2023: Broschüre „Empfehlungen für den Einstieg in die Kindertagesbetreuung“, zu finden unter: **www.fruehe-chancen.de/themen/integration-und-inklusion/rueckschau-bundesprogramm-kita-einstieg/empfehlungen-fuer-den-einstieg-in-die-kindertagesbetreuung.**

3 „Kindertagespflege – damit es allen gut geht – Ratgeber für Kindertagespflegepersonen“, zu finden unter: **https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/862**.

4 Unter Berücksichtigung zumutbarer Wegezeiten für die Teilnahme an einer Qualifizierung mit wenigen Unterrichtseinheiten pro Tag.

5 Dies gilt insbesondere, wenn die Qualifizierung (z.B. nach QHB) über Landesmittel finanziert wird.

6 Für die Angebote zum QHB wurde ein Blended-Learning-Konzept erarbeitet, zu finden unter: **www.qhb-kindertagespflege.de/das-qhb-blended-learning-konzept**.

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Zertifikat seit 2003
audit berufundfamilie

Für weitere Fragen nutzen Sie bitte unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: Januar 2024
Infografiken und **Gestaltung:** Ramboll Management Consulting GmbH
Bildnachweise: Titelbild: BMFSF/© Andreas Schöttke,
Seite 2: www.unsplash.com/© Markus Spiske,
Seite 12: www.shutterstock.com/© ESB Professional,
Seite 15: www.shutterstock.com/© antoniodiaz,
Seite 29: www.shutterstock.com/© ESB Pressmaster

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter http://www.d115.de.

www.bmfsfj.de

facebook.com/bmfsfj

x.com/bmfsfj

linkedin.com/company/bmfsfj

youtube.com/@familienministerium

instagram.com/bmfsfj